

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Träger der Familienbildung

Träger der Familienerholung

Träger des Landesprogramms Stadtteilmütter

Träger des Landesprogramms Berliner Familienzentren

Träger der Aufsuchenden Elternhilfe

Träger der Patenschaften sowie

Mehrgenerationenhäuser

Geschäftszeichen	V B 1
Bearbeitung	Esther Williges
Zimmer	6C15
Telefon	(030) 90227 6075
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5031
E-Mail	esther.williges@senbjf.berlin.de

16.12.2020

Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie und Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger der Familienbildung, -erholung und -förderung,

angesichts der anhaltend hohen Infektionszahlen haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Berliner Senat am 13. Dezember 2020 auf weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten verständigt. Auf dieser Grundlage hat Berlin entsprechend die Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen. Ziel der gesamten Maßnahmen ist es, die Zahl der Infektionen zu reduzieren, nachdem die im November ergriffenen Maßnahmen hier nicht ausreichende Wirkung erzielt haben. Die Leistungsbereiche der Familienförderung sind nicht gesondert bzw. abschließend in der Verordnung geregelt, sodass mit diesem Schreiben gesamtstädtische Vorgaben erfolgen.

Für den Zeitraum **vom 16.12.2020 bis vorerst 10.01.2021** möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Einrichtungen der Familienbildung und Familienförderung dürfen unter strengster Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet bleiben.

Dabei gilt:

- Die Einrichtungen der Familienförderung haben weiterhin ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** (unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der jeweils geltenden Verordnungen) zu entwickeln, zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (in der Regel Gesundheits- und Ordnungsämter) vorzulegen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in den Einrichtungen auszuhängen.

1. Angebote der Familienbildung und Familienerholung

- **Gruppenangebote** sollen flexibel auf kreative Online-Angebote umgestellt werden.
- **Sprechstunden oder Beratungen** sind über digitale Formate (telefonisch, per E-Mail, per Chat, per Video) anzubieten. Familien in belastenden Lebenslagen und mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sollen Einzelkontakte (Gesprächsangebote) unter strengster Beachtung der individuellen Hygiene- und Schutzkonzepte ermöglicht werden.
- **Offene, mobile und selbstorganisierte Angebote** in den Einrichtungen der Familienförderung finden nicht statt. Speisen und Getränke können für den Außer-Haus-Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden.
- Die **Durchführung von Veranstaltungen** ist ausgeschlossen.
- Eine Reaktivierung der im Frühjahr 2020 im Zuge der Schließung von Einrichtungen entwickelten Ansätze, Methoden und Verfahren zur **kontaktlosen Fortführung von Angeboten ist vorrangig anzuwenden**.
- **Familienerholungsreisen** finden zunächst bis einschließlich **31.03.2021** nicht statt.

2. Aufsuchende Angebote

Die **aufsuchenden Fachkräfte** sollen in dieser anhaltend schweren Zeit ihre Familien weiter betreuen. Die Betreuung sollte **telefonisch oder online** (z.B. Videotelefonie) erfolgen. Eine Face-to-Face-Beratung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und hat unter **striktter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln** bei Familien zu Hause oder bei Treffen im Freien stattzufinden.

Die **ehrenamtliche patenschaftliche Begleitung** von geflüchteten Kindern kann **unter strikter Einhaltung des Hygiene- und Abstandskonzept im 1:1-Kontakt** stattfinden. Vorrangig sind jedoch telefonische oder digitale Möglichkeiten der Begleitung zu prüfen.

Ein **aufsuchender Besuch** im häuslichen Umfeld der Familie darf **nicht erfolgen**, wenn sich ein Familienmitglied in **häuslicher Quarantäne** befindet oder **Symptome einer Infektion** aufweist. Persönliche und gesundheitliche Gründe seitens der Fachkraft, dies nicht zu tun, sind unbedingt zu respektieren. Die Entscheidung für einen Hausbesuch sollte nur dann erfolgen, wenn eine **absolute Notwendigkeit** besteht – unter Berücksichtigung der genannten Regelungen und immer in Absprache mit dem Träger.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Durchhaltevermögen, Ihre Flexibilität und Ihr großes Engagement, mit dem Sie im gesamten Jahr 2020 und darüber hinaus trotz Pandemie weiterhin alles tun, um Familien auf unterschiedlichsten Wegen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Schulze
Abteilungsleiter Familie und frühkindliche Bildung